

# RS Vwgh 1987/6/17 86/03/0045

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1987

## Index

Öff Verkehr - Kraftfahrlinien

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

KflG 1952 §4 Abs1 Z5 litb

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):86/03/0046

## Rechtssatz

Eine Gefährdung der Erfüllung von Verkehrsaufgaben liegt dann vor, wenn ein Verkehrsunternehmer in der Führung seiner Linien einschneidend beeinträchtigt wird, im allgemeinen also dann, wenn er einen, eine wirtschaftliche Betriebsführung sichtlich in Frage stellenden Einnahmenausfall erleidet (Hinweis E 19.12.1984, 84/03/0183, VwSlg 11627 A/1984).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030045.X03

## Im RIS seit

18.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

18.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)